

Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht - Kirchstraße 20 -- 24229 Schwedeneck

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
-Planfeststellungsbehörde-
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

WSD Nord	
22. Feb. 2010	
Az.	Anl.

Handwritten signature

Handwritten initials

Verbandsvorsteher
Thorsten Mißfeldt
Kirchstraße 20
24229 Schwedeneck-Krusendorf
Telefon 04308 - 254
Fax 04308 - 378
Mobil 01727282458

Geschäftsführer
Ingenieurbüro Eggers
Clairmontstraße 46
24340 Eckernförde
Telefon 04351 - 47 50 36
Fax 04351 - 47 50 37
Mobil 0170 - 3813654
Email mdeggers@t-online.de

Bankverbindung
Sparkasse Eckernförde
Konten
BLZ 21052090 - Nr. 25726

Eckernförde, den 20.02.2008

Planfeststellungsverfahren für die Anpassung der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Weiche Königsförde und der Weiche Schwartenbek
Hier: Einwendungen gegen die Verklappung des Aushubbodens in die Ostsee durch den Bearbeitungsgebietsverband (BG25) Eckernförder Bucht

Verbringung des Nassbaggerguts in der Ostsee

Die Verklappung des Nassbaggerguts wird durch die Gemeinden für die gesamte Region als bedenklich eingestuft. Da für die Gemeinden die Folgen der Verklappung, insbesondere die Verdriftung des Baggerguts sowie die zusätzliche Trübung der Ostsee, nicht absehbar waren, wurde Herr Prof. Dr. Ing. Malcherek von der Universität der Bundeswehr München, Institut für Wasserwesen, beratend hinzugezogen. Ein entsprechendes Fachgespräch mit dem WSA Kiel-Holtenau hat am 12.06.2009 stattgefunden. Die Ergebnisse dieses Fachgesprächs haben aufgezeigt, dass der Vorhabenträger die durch die Verklappung zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht ausreichend untersucht hat. Dies hat die Anrainergemeinden dazu veranlasst, die Universität der Bundeswehr München, Institut für Wasserwesen, mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zu beauftragen.

Legt man die Gesamtinhalte des Gutachtens zu Grunde, kann festgehalten werden, dass die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen keine ausreichenden Untersuchungen zu den Auswirkungen der Verklappung aufweist. Die angenommenen Auswirkungen (Wirkungsradius ca. 500 m zzgl. 250 m Reserve) sind als viel zu niedrig zu beurteilen. Durch das Gutachten wurde ein Wirkungsradius von mind. 5.000 m ermittelt. Da aufgrund der Unvorhersagbarkeit der vor allem meteorologisch induzierten Strömungen in der Ostsee nicht alle möglichen Situationen prognostiziert werden können, liegt eine Überschreitung des im Gutachten ermittelten Wirkungsradius von 5.000 m im Bereich des Möglichen. Eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Strände kann somit nicht in Gänze ausgeschlossen werden; für die Gemeinden verbleibt ein nicht kalkulierbares Restrisiko, das so nicht hingenommen werden kann.

Unter Beachtung dieser Ergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass das südlich an die vorgesehene Verklappungsstelle B1 angrenzende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung 1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ deutlich stärker beeinträchtigt wird, als bisher angenommen wurde. Die FFH-Veträglichkeitsprüfung DE 1525-491 hat zum Ergebnis, dass das Schutzgebiet nur kurzzeitig durch erhöhte Wassertrübungen und Schwebstofffahnen beeinträchtigt wird. Bei einem Wirkungsradius von 5.000 m und einem nach Bauzeitenplan

vorgesehenen Verklappungszeitraum von ca. 3 Jahren kann nicht von einer kurzzeitigen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Die Feststellung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht besteht, ist unter Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen neu zu untersuchen und zu bewerten.

Da es sich aufgrund der nicht klar vorhersehbaren Strömungsverhältnisse der Ostsee nicht ausschließen lässt, dass die Strände der Eckernförder Bucht doch beeinträchtigt werden, wird ein entsprechendes Monitoring gefordert. Durch den Einsatz von mind. 6 Messeinheiten soll die Wasserqualität dauerhaft überwacht werden. Das Monitoring hat dabei als Public Access Monitoring mit gleichzeitiger Bereitstellung der Überwachungsdaten in Echtzeit im Internet zu erfolgen.

Verbringung des Nassbaggerguts in der Kiesgrube „Schönwohld“

Die Planfeststellungsunterlagen gehen von falschen Annahmen aus. Entgegen den Planfeststellungsunterlagen besteht keine Notwendigkeit, die als alternativ vorgesehene Kiesgrube „Schönwohld“ über den Ortsteil Griesenbötel der Gemeinde Achterwehr anzufahren, da der Grubenbetreiber, die auch dem Vorhabenträger vorliegende Zusage des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr SH auf Zulassung einer Behelfsausfahrt von der BAB A 210 für die Dauer der Bauzeit, in Händen hält.

Weiter liegen genehmigungsseitig keine Probleme vor, da eine ausdrücklich an die Ausbaumaßnahme gebundene Änderungsgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das bei der Nassbaggerung anfallende Bodenvolumen mit Datum vom 24.11.2008 vorliegt.

Mit der direkten Zufahrt von der BAB A 210 in die Kiesgrube ist außerdem eine Verkürzung des Anfahrweges vom Spülfeld Flemhude zur Kiesgrube um ca. 4 km verbunden - auf die Baumaßnahme hochgerechnet bis zu 1,2 Mio. km - mit der Folge, dass sich die Menge des Schadstoffausstoßes durch LKW's erheblich vermindert. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist in den Punkten Schadstoffausstoß und Verlärmung zu korrigieren.

Beeinträchtigungen für Flora und Fauna

Durch die Verklappung entstehen Beeinträchtigungen für Flora und Fauna sowie die Berufsfischerei, die nicht vertretbar sind. Aus diesen Beweggründen ist von einer Verklappung abzusehen. Vielmehr sollten andere Alternativen, wie z. B. die Verbringung des Nassbaggerguts in die Kiesgrube „Schönwohld“ (Achterwehr), weiter verfolgt werden. Die Mehrkosten für eine Verbringung an Land sind mit den Schäden an Flora und Fauna sowie den weiteren o. g. Beeinträchtigungen in Verhältnis zu setzen.

Meeresstrategierahmenrichtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Die EU-Meeresstrategierahmenrichtlinie trat am 15. Juli 2008 in Kraft. Sie hat das Ziel, bis zum Jahr 2020 einen guten Umweltzustand für die europäischen Meeresgewässer (Nordostatlantik, Ostsee, Schwarzes Meer und Mittelmeer) zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Richtlinie innerhalb von 2 Jahren, spätestens bis zum 15.07.2010, in nationales Recht zu überführen. Ein Gesetzesentwurf liegt derzeit noch nicht vor.

Die Umsetzung dieser Richtlinie bzw. des künftigen Gesetzes sieht den Schutz der Meere vor und wird entsprechende Bestandsaufnahmen zur Folge haben.

Da sich durch die vorgesehene Verklappung der Meeresboden erheblich verändert, ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen, dass die Erfassung der Daten vor Beginn der Verklappung erfolgt. Sollten die Ziele der Richtlinie durch die Verklappung nicht erreicht werden können, haftet der Vorhabenträger für alle daraus resultierenden Forderungen.

Die Ziele der Meeresstrategierahmenrichtlinie sind im Planfeststellungsverfahren zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Mißfeldt
-Verbandsvorsteher-